

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:      ZPO § 286; BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 166/77  
Urteil des BAG vom 5. Oktober 1978    LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 166/77

2 Sa 223/75 Nürnberg

Verkündet am  
5. Oktober 1978

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. September 1976 - 3 Sa 223/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 20. September 1972 gegen 7,50 Uhr mit einem 22 Tonnen schweren Betonmischfahrzeug der Firma B aus T die Staatsstraße 2181 von Warmensteinach in Richtung Bayreuth. Die Staatsstraße hatte einen neuen Teerbelag erhalten. Sie war naß und schlüpfrig. In Höhe von 15,2 km geriet der Beklagte in einer zügigen, unübersichtlichen Rechtskurve nach rechts von der Fahrbahn ab, fuhr die Böschung hinauf und kippte dann mit dem Fahrzeug nach links auf die Fahrbahn zurück. Gegen 8.48 Uhr wurde dem Beklagten eine Blutprobe entnommen. Sie ergab einen Mittelwert von 1,59 ‰ für den Zeitpunkt der Blutentnahme. Der Beklagte wurde durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Bayreuth wegen Vergehens der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr nach §§ 316 Abs. 1, 2, 43 m, 42 n StGB zu einer Geldstrafe von 950,-- DM verurteilt. Die Fahrerlaubnis wurde unter Verhängung einer Sperrfrist von acht Monaten entzogen.

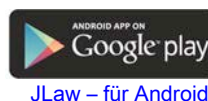
Bei dem Kläger war das beschädigte Fahrzeug kaskoversichert. Er hat nach Abzügen neu für alt 10.766,50 DM Reparatur- und Abschleppkosten errechnet und nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 1.000,-- DM 9.766,50 DM an die Firma B gezahlt. Diesen Betrag verlangt er von dem Beklagten erstattet.

Er hat behauptet, die alleinige Ursache des Unfalls sei der Alkoholgenuß des Beklagten. Soweit dieser andere Erklärungsversuche abgebe, seien dies reine Schutzbehauptungen, zumal er seinen Vortrag im Strafverfahren wiederholt gewechselt habe. An der Unfallstelle habe er behauptet, er habe vor einem entgegenkommenden Pkw eine Vollbremsung durchführen müssen; bei seiner späteren Vernehmung vor der Polizei habe er erklärt, bei dem ihm entgegenkommenden Fahrzeug habe es sich um einen VW-Variant der Raiffeisenbank Tröstau gehandelt. Dies habe widerlegt werden können, da der VW-Variant zum Unfallzeitpunkt nicht eingesetzt gewesen sei. Schließlich habe er sich dahin eingelassen, er sei durch einen entgegenkommenden Mercedes-Transporter behindert worden.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,  
den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger  
9.766,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem  
1. April 1973 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, der Unfall sei nicht alkoholbedingt. Er habe sich um 7.50 Uhr zugetragen, so daß er nur noch Restalkohol im Blut gehabt habe. Wegen eines ihm entgegenkommenden Fahrzeuges habe er "voll auf die Bremse gehen müssen". Diese seien jedoch schadhaft gewesen und hätten blockiert, so daß der Lkw nicht mehr lenkbar gewesen sei. Nach dem Unfall hätten die Bremsen mit einer Drehwinde geöffnet werden müssen. Es habe sich ferner herausgestellt, daß die Bremsbeläge des Lkw auf der Hinterachse bis zu den Nieten heruntergeschliffen gewesen seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt.

#### Entscheidungsgründe:

Dem Kläger stehen aus übergegangenem Recht (§ 67 Abs. 1 VVG) Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten nicht zu; denn er hat einen Nachweis, daß der Verkehrsunfall vom 20. September 1972 auf eine schadenstiftenden Handlung des Beklagten zurückzuführen ist, nicht geführt.

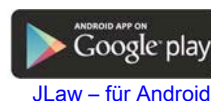
1.a) Der Kläger hat sowohl dann, wenn er seinen Schadenersatzanspruch auf Vertragsverletzung (§ 276 BGB), wie auch dann, wenn er ihn auf unerlaubte Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB; § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 316 StGB) stützt, die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß der Verkehrsunfall auf eine schadenstiftende Handlung des Beklagten zurückzuführen ist.



Die haftungsbegründende Kausalität zwischen der schadensstiftenden Handlung und dem Eintritt des Schadens hat der Kläger nach § 286 ZPO nachzuweisen (BAG AP Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsverletzung; AP Nr. 48 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu III 1, 2 der Gründe]). Die notwendige Überzeugung kann dem Gericht auch nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises vermittelt werden. Von einem Anscheinsbeweis wird dann gesprochen, wenn aus einem tatsächlich feststehenden Sachverhalt nach der Lebenserfahrung mit Wahrscheinlichkeit auf andere Tatsachen, seien es Ursachen oder Folgen, zu schließen ist, ohne daß dadurch die Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ganz verneint werden kann (BAG AP Nr. 1 zu § 282 ZPO [Bl. 2]). Beim Anscheinsbeweis kann sowohl von einer feststehenden Ursache auf den Zusammenhang mit einem eingetretenen Erfolg geschlossen werden, wie auch umgekehrt von einem Ergebnis auf eine Ursache (BGH in LM Nr. 26 zu § 286 (C) ZPO).

b) Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die trunkenheitsbedingte Fahruntüchtigkeit des Beklagten allein keine ausreichende Grundlage für einen Anscheinsbeweis darstellte. Auch bei einem höheren Blutalkoholgehalt muß vielmehr geprüft werden, ob der Blutalkohol für den konkreten Unfall kausal ist (BGH VersR 1960, 479; VersR 1966, 585 [586 zu 3 b der Gründe]). Nur dann ist davon auszugehen, daß ein Unfall auf dem Alkoholeinfluß beruht, wenn sich der Verkehrsunfall in einer Verkehrslage und unter Umständen ereignet hat, die ein nüchterner Kraftfahrer hätte meistern können (BGHZ 18, 311 [319]; VersR 1961, 620 [621 zu II a, b]).

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen R festgestellt, daß sowohl die Bremsanlage des von dem Beklagten gefahrenen Betonmischfahrzeuges defekt wie auch die Vorderachse schadhaft gewesen sei. Das habe zu einem einseitigen Blockieren der Räder geführt, wobei das Ausscheren des Fahrzeuges noch durch zusätzliche Mängel der Vorderachse unterstützt wurde. Ein fahruntüchtiger Lenker habe ein gebrauchsunfähiges Fahrzeug gefahren.



Gegen diese Feststellung sind Revisionsrügen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO nicht erhoben, so daß der Senat an diese Feststellung gebunden ist (§ 561 ZPO).

b) Damit ist davon auszugehen, daß der Bremsvorgang auch bei einem nüchternen Kraftfahrer zu dem Unfall geführt haben könnte. Damit lag einer derjenigen Fälle vor, in denen die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Ursachenverlaufes gegeben ist, so daß der Anscheinsbeweis entfällt (BGHZ 8, 239 [240]).

Das Landesarbeitsgericht hat wegen der Mängel des Fahrzeugs angenommen, es liege eine überholende Kausalität vor. Darin ist ihm nicht zu folgen. Bei der überholenden Kausalität geht es darum, ob ein Schädiger, der einen bestimmten Schaden verursacht hat, auch dann Ersatz schuldet, wenn der Schaden früher oder später aufgrund eines anderen Ereignisses eingetreten wäre. Ist ein Schaden auf mehrere typische Geschehensabläufe zurückzuführen, so kommt es nicht darauf an, welcher der beiden Geschehensabläufe der wahrscheinlichere ist (BGHZ 24, 308 [313] = NJW 57, 1230; BGH VersR 1964, 1063 [1065]; NJW 1978, 2032 [2033]).

3. Das Fehlverhalten des Beklagten, das der Kläger beweisen mußte, könnte darin liegen, daß er ohne Anlaß gebremst hat oder das Fahrzeug in Kenntnis seines mangelhaften Zustandes fuhr.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, dem Beklagten sei nicht zu widerlegen, daß er wegen eines in der Kurve entgegenkommenden Fahrzeuges gebremst habe, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Dabei hat sich das Berufungsgericht auf die Bekundung des Zeugen T gestützt.

Die gegen diese Feststellung erhobene Rüge einer Verletzung von § 286 ZPO ist nicht begründet. Es trifft nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht die Erklärungen des Zeugen im Strafverfahren nicht berücksichtigt habe. Die Aussage des



Zeugen T im Strafverfahren befand sich in Fotokopie bei den Gerichtsakten. Bei seiner Vernehmung ist dem Zeugen T vom Landesarbeitsgericht seine frühere Aussage im Strafverfahren vorgehalten worden. Das Landesarbeitsgericht hat den Teil der Zeugenaussage wörtlich angeführt, der von der polizeilich protokollierten Erklärung abweicht. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß es sie bei seinen Erwägungen außer acht gelassen hat. Wenn das Landesarbeitsgericht alsdann der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme folgt, weil der Zeuge bei seiner Aussage vor dem Landesarbeitsgericht erklärt hat, die polizeilich protokollierte Aussage sei nicht korrekt, so ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

b) Daß der Beklagte den mangelhaften Zustand des Fahrzeuges gekannt habe, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Dies ist für den Senat bindend, weil der Kläger hierzu keine Rügen erhoben hat.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Hoechst

Dr. Martin



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

